

Merkblatt zur Abrechnung von Reisekosten

im Rahmen von Forschungssemestern sowie Forschungsaufenthalten

Für die Dauer des Forschungssemesters /-aufenthaltes wird die Professorin/der Professor bei Weitergewährung der Dienstbezüge vollumfänglich von den Lehr- und Prüfungsverpflichtungen zugunsten der Wahrnehmung der Aufgaben in der Forschung freigestellt. Im Rundschreiben 08/2018 sind die Voraussetzungen für die Bewilligung und die Berichterstattung zu einem Forschungssemester dargelegt:

https://www.uni-giessen.de/de/org/admin/dez/c/runds_jlu_intern/rundschreiben-2018-08

Wird zur Wahrnehmung der Forschungsaufgaben die Durchführung von Dienstreisen erforderlich, erfolgt die Abrechnung von Forschungssemestern/-aufenthalten nach den Regelungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG). Es werden anlässlich des Forschungssemesters/-aufenthaltes nur notwendige Reisekosten erstattet, die bei der Erledigung von Dienstaufgaben anfallen. Voraussetzung ist, dass die Kosten (Fahrtkosten, Unterkunftskosten, etc.) **vorab** beantragt und genehmigt werden **sowie** die Finanzierung gesichert ist.

Mögliche Kürzungen werden nach den Regelungen des HRKG bei Auslandsdienstreisen ggf. auch i.V.m. dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) durch die Reisekostenabrechnungsstelle vorgenommen.

Da die reisekostenrechtliche Abrechnung (siehe Erläuterungen zu VV zu § 4 Abs. 1 HRKG) dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgt, werden nur die kostengünstigsten Reisekosten erstattet. Dies ist insbesondere bei den Unterkunftskosten der Fall: hier behält sich die Reisekostenabrechnungsstelle vor entweder die tatsächlich entstandenen Unterkunftskosten oder – sofern dies kostengünstiger ist – das Auslandsübernachtungsgeld zu erstatten.

Es werden nur die Kosten für die Dienstreisende / den Dienstreisenden gezahlt; es erfolgt keine Kostenerstattung z.B. für Partner/in und Kinder oder Haustiere.

Bei Rückfragen zur Reisekostenabrechnung wenden Sie sich bitte an reisekosten@admin.uni-giessen.de